

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2820
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/7433

Intransparenz von Ausschreibungsverfahren von kommunalen Wohnungsunternehmen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2820 vom 01.04.2009:

Im Bereich des von der Landesregierung mit 50 Euro pro Quadratmeter geförderten Wohnungsabrisses in Brandenburg kommt es immer wieder, insbesondere im Bereich kommunaler Wohnungsunternehmen, zu gravierenden Fällen von Intransparenz bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen.

So wurde kürzlich ein Fall in Frankfurt (Oder) bekannt, bei dem im Zuge einer Ausschreibung der kommunalen „Wohnungswirtschaft“ der bei der Ausschreibung ursprünglich Viertplatzierte - eine sächsische Firma - zum Zuge kam, während drei aus der Region kommende Firmen mit ursprünglich wesentlich preisgünstigeren Angeboten – offensichtlich aufgrund von Nebenangeboten – bei der Ausschreibung unterlagen.

In diesem Fall wurde auch bekannt, dass von kommunalen Wohnungsgesellschaften häufig noch vor Beendigung der Ausschreibungsverfahren noch verwertbares Material – wie Fenster, Türen oder Heizkörper – ausgebaut und preisgünstig verkauft werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen will sie ergreifen, um in Zukunft öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen der öffentlichen Hand – insbesondere seitens kommunaler Wohnungsgesellschaften - transparenter als bisher zu gestalten?
(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
2. Plant die Landesregierung zu diesem Zwecke die Erarbeitung einer Richtlinie, eines Erlasses
oder einer sonstigen amtlichen Verlautbarung, und, wenn ja, bis wann soll dies geschehen?
(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Datum des Eingangs: 05.05.2009 / Ausgegeben: 11.05.2009

3. Welche Maßnahmen sollen bzw. können von Seiten des Landes ergriffen werden, um zu verhindern, dass noch vor Abschluss laufender Ausschreibungsverfahren verwertbare Materialien aus Abrissobjekten entfernt und - unabhängig von den Inhalten der Ausschreibungsverfahren - verkauft werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen will sie ergreifen, um in Zukunft öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen der öffentlichen Hand – insbesondere seitens kommunaler Wohnungsgesellschaften - transparenter als bisher zu gestalten?

(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

zu Frage 1:

Kommunale Wohnungsgesellschaften sind in der Regel Privatrechtsgesellschaften, die vollständig oder teilweise von einer oder mehreren Kommunen gehalten werden. Auf sie ist unterhalb von Schwellenwerten (gemäß § 2 VgV) Haushaltsrecht, hier § 25a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) bzw.

§ 30 Kommunales Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV), nicht anzuwenden. Über kommunale Eigengesellschaften führt das Ministerium des Innern als oberste Kommunalaufsichtsbehörde keine Aufsicht.

Im Übrigen ist auf folgendes hinzuweisen: Kommunale Wohnungsgesellschaften dürfen ihre Auftragsvergaben nicht beliebig gestalten. Vielmehr sind Gesellschaften, die vollständig in kommunaler Trägerschaft (Eigengesellschaften) stehen, an Vorgaben aus dem primären Gemeinschaftsrecht (Transparenzgebot und Diskriminierungsverbot) gebunden und Grundrechtsverpflichtete und daher an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden. Verfassungsrechtlicher Maßstab sind die Gleichheitssätze in Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 BbgVerf. Die kommunalen Anteilseigner sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte auf die Gesellschaften dahingehend einzuwirken, dass sie diese Vorgaben einhalten. Von den EU-Schwellenwerten an unterliegen diese Gesellschaften ggf. dem europäischen Vergaberecht, d.h. für sie gelten dann die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Vergabeverordnung (VgV).

Frage 2:

Plant die Landesregierung zu diesem Zwecke die Erarbeitung einer Richtlinie, eines Erlasses oder einer sonstigen amtlichen Verlautbarung, und, wenn ja, bis wann soll dies geschehen?

(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Zu Frage 2:

Das Vergaberecht ist umfassend normiert. Für die Vergabe von Leistungen oberhalb von Schwellenwerten findet Bundesrecht (§§ 97 GWB; VgV; VOB/A, VOL/A und VOF) Anwendung, das europäische Gemeinschaftsrecht (EGV; EU-Richtlinien) in nationales Recht bundeseinheitlich umsetzt. Unterhalb der Schwellenwerte gilt das nationale Haushaltrecht (§ 25a GemHV bzw. § 30 KomHKV). Das Haushaltsrecht wurde für die kommunale Ebene umfassend durch Runderlasse und Rundschreiben des MI erläutert. Es bedarf daher keiner weiteren Maßnahmen der Landesregierung mehr.

Frage 3:

Welche Maßnahmen sollen bzw. können von Seiten des Landes ergriffen werden, um zu verhindern, dass noch vor Abschluss laufender Ausschreibungsverfahren verwertbare Materialien aus Abrissobjekten entfernt und - unabhängig von den Inhalten der Ausschreibungsverfahren - verkauft werden?

Zu Frage 3:

Da die Eigengesellschaften Eigentümer der abzureißenden Gebäude und sonstigem Inventar sind, steht es Ihnen frei über ihre weitere Verwendung zu entscheiden. Die Landesregierung hat mangels Eigentümereigenschaft keine rechtliche Handhabe, sichernde Maßnahmen für die genannten Gegenstände zu ergreifen.